

Gewerbeamt Brünn

Dieser Entscheid erlangte Rechtskraft

am 01 -09- 2010

Eingetragen am 31 -08- 2010

Unterschrift.....



Stadtamt der Stadt Brünn
Gewerbeamt der Stadt Brünn
Malinovského nám. 3, 601 67 Brno

Referenznummer: MMB/0322376/2010

ENTSCHEID

Das Stadtamt der Stadt Brünn, das Gewerbeamt der Stadt Brünn, angehörig gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 570/1991 Slg., über die Gewerbeämter, in der Fassung späterer Vorschriften, hat über den Antrag auf eine Konzession des unten genannten Antragstellers vom 09.08.2010

wie folgt entschieden:

Laut § 53 des Gesetzes Nr. 455/1991 Slg., über das Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der Fassung späterer Vorschriften,

wird der juristischen Person

| | |
|-------------------------|---|
| Handelsfirma: | SÝKORA – Transport s.r.o. |
| Identifikationsnummer: | 29233097 |
| Firmensitz: | Kšírova 701/255 619 00, Brno – Horní Heršpice |
| Unternehmensgegenstand: | Kraftwagenverkehr -Lastwagenbinnenverkehr mit Fahrzeugen mit dem zugelassenen Maximalgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen,- Lastwagenbinnenverkehr mit Fahrzeugen mit dem zugelassenen Maximalgewicht über 3,5 Tonnen, - grenzüberschreitender Lastwagenverkehr mit Fahrzeugen mit dem zugelassenen Maximalgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen, - grenzüberschreitender Lastwagenverkehr mit Fahrzeugen mit dem zugelassenen Maximalgewicht über 3,5 Tonnen |

eine Konzession erteilt.

Für die Ausübung des Gewerbes sind keine Bedingungen gemäß § 27 Absatz 3 des Gewerbegesetzes festgelegt.

Entstehung des Rechtes auf Ausübung des Gewerbes: bei Erlangung der Rechtskraft des Konzessionsentscheides.

Diese Konzession wird für eine unbestimmte Dauer erteilt.

Fallnummer: 370200/U2010/29860/Spa

Ebenfalls wird eine Berufung des verantwortlichen Vertreters gemäß § 53 Absatz 3 des Gewerbegesetzes genehmigt:

Verantwortlicher Vertreter

Vorname und Name: **Jana Sýkorová**
Geburtsdatum: **02.04.1977**
Wohnhaft: **K Vrbičkám 675/12**
664 48, Moravany

Begründung:

Es wurde dem Antrag im vollen Umfang stattgegeben.

Belehrung:

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 15 Tagen ab seiner Verkündung eingereicht werden; als erster Tag dieser Frist gilt der folgende Tag nach der Verkündung dieses Entscheides. Die Berufung ist bei dem Stadtamt der Stadt Brünn einzureichen und es entscheidet über sie das Kreisamt Südmähren, Kreisgewerbeamt.

In Brünn am 30.08.2010

JUDr. Dobromila Macháčková
Leiterin des Gewerbeamtes Brünn
i. V. Mgr. Ilona Klímová

Beteiligten:
SÝKORA – Transport s.r.o.
Jana Sýkorová

